



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Nr. 39

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur an der Universität Karlsruhe (TH)	174
---	-----

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur an der Universität Karlsruhe (TH)

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Architektur ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für den Masterstudiengang Architektur zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur ist ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach Architektur oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Architektur ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Architektur oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses samt Diploma Supplement und Transcript of Records,

2. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) oder Büropraktika (falls absolviert),
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang an der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Architektur mit mindestens der Note „gut“ abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss **unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde** nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur. Ein Bewerber mit von Anfang an gültigem Zeugnis rückt in diesem Fall nach.

(4) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Architektur.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Professoren und ein Vertreter des akademischen Mittelbaus, besteht. Ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teil.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
- c) erfolgreich an der wissenschaftspraktischen Übung (§ 8) teilgenommen hat.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der Studienleistungen (§ 7) und des Ergebnisses der wissenschaftspraktischen Übung (§ 8) eine Rangliste, wobei die für die Studienleistungen ermittelte Punktzahl und die für die wissenschaftspraktische Übung ermittelte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl (max. $30 + 15 = 45$ Punkte) addiert werden. Die Gesamtpunktzahl kann sich um bis zu 10 Punkte erhöhen bei Anerkennung eines nachgewiesenen Büropraktikums, einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, einer für den Studiengang einschlägigen Berufsausbildung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Punktzahl von 0 Punkten für die wissenschaftspraktische Übung ist ein Ausscheidungskriterium aus dem Auswahlverfahren.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 7 Studienleistungen

Für Studienleistungen werden bis zu 30 Punkte aufgrund der Qualität und des Grades der Übereinstimmung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Studieninhalte im Vergleich zu den im Bachelorstudiengang Architektur an der Universität Karlsruhe (TH) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen / bzw. festgelegten Studieninhalten vergeben.

§ 8 Wissenschaftspraktische Übung

(1) Anhand der wissenschaftspraktischen Übung soll festgestellt werden, ob der Bewerber für den gewählten Studiengang, insbesondere für das wissenschaftliche, entwerfliche Arbeiten sowie die entwerferische Umsetzung befähigt ist. Im Rahmen der wissenschaftspraktischen Übung ist von jedem Bewerber eine Entwurfs- bzw. Projektmappe anzufertigen. Der Bewerber verpflichtet sich, die Projekt- bzw. Entwurfsmappe eigenständig und ohne fremde Hilfe anzufertigen sowie nur die von der Fakultät für Architektur zugelassenen und dem Bewerber gesondert mitgeteilten Hilfsmittel zu verwenden. Eine entsprechende, vom Bewerber eigenhändig zu unterschreibende Erklärung ist der Entwurfs- bzw. Projektmappe beizulegen. Der genaue Termin für die Abgabe der Entwurfs- bzw. Projektmappemappe wird vier Wochen vor dem Abgabetermin durch die Universität Karlsruhe (TH), Fakultät für Architektur bekannt gegeben.

(2) Die wissenschaftspraktische Übung wird von allen Mitgliedern der Auswahlkommission gemeinsam auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet.

(3) Die wissenschaftspraktische Übung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Entwurfs- bzw. Projektmappe nicht zum bekanntgegebenen Termin oder nicht vollständig vorliegt. Konnte der Bewerber die Entwurfs- bzw. Projektmappe aus einem wichtigen Grund nicht rechtzeitig bei der Universität Karlsruhe (TH), Fakultät für Architektur einreichen, ist er berechtigt, an dem nächstfolgenden Termin für die wissenschaftspraktische Übung bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtabgabe der Entwurfs- bzw. Projektmappe bzw. den Abbruch der wissenschaftspraktischen Übung ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Versucht der Bewerber das Ergebnis der wissenschaftspraktischen Übung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die wissenschaftspraktische Übung mit 0 Punkten bewertet.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens im Sinne des § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Architektur in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Architektur vom 28.05.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 28.05.2008, Nr. 28) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)